

M 8 E 07 3133



**Bayrisches Verwaltungsgericht München**

**in der Verwaltungsabteilung**

**- Antragsteller -**

**bevollmächtigt:**  
**Rechtsanwältin Nagel & Franke,**  
**Friedenstraße 10, 83301 Traunreut,**

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland,**

**vertreten durch:**  
**Deutsche Telekom AG**  
**Personalmanagement Telekom**  
**Rechtservice Dienstrecht,**  
**Gradestr. 18, 30163 Hannover,**

**- Antraggegnerin -**

**wegen**

**Umsetzung**  
**hier: Antrag gemäß § 125 VwGO**

**erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 5. Kammer,**  
**durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lapple,**  
**die Richterin am Verwaltungsgericht Lindauer,**  
**den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Peltok,**

**ohne mündliche Verhandlung**

**am 4. September 2007**

**proT-In**  
**Bundesvorstand**  
**Kellerbergstr. 16**  
**57319 Bad Berleburg**  
**eMail bundesvorstand@proT-in.de**  
**Tel. (0 27 51) 95 91 98**  
**07 SEP 2007**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antraggeberin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die am 12. Juli 2007 für die Zeit vom 7. August 2007 bis 4. November 2007 angeordnete Umsetzung nach Bonn zurückzunehmen.
- II. Die Antraggeberin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller ist als **Beamter** bei der Antraggeberin. Seit **1998** in Besoldungsgruppe A **Beamter** bei der Antraggeberin. Seit **1998** stand er im Dienst der Deutschen Post im Bereich **Postfach 10 15 10** Ab **1998** war er Leiter des **Postfach 10 15 10**. Nach einer Beschäftigung bei der **Postfach 10 15 10** und einer anschließenden Beschäftigung bei **Postfach 10 15 10** wurde er mit Bescheid vom **1998** mit Wirkung vom **1998** zur Personalagentur Geschäftsstelle Süd (nunmehr Vivento) versetzt. Diese Versetzung ist bestandskräftig geworden. Ein konkreter Dienstposten ist ihm dort nicht übertragen worden.

Nach bekannt werden des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 (Nr. 2 C 26.05) stellte der Kläger mit Schreiben vom **2006** bei der Beklagten den Antrag, die Versetzung aufzuheben und ihm eine amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen.

Mit Bescheid vom ..... lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag ab. Die Versetzung sei zwar rechtswidrig, aber jedenfalls bestandskräftig. Das Rücknahmemanagement sei dahingehend ausgeübt worden, dass keine Rücknahme der Versetzung zu Vivento erfolge. Es seien keine freien Arbeitsplätze vorhanden.

Hiergegen legte der Kläger unter dem ..... Widerspruch ein. Ihm stehe ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes im konkret-funktionellen Sinne zu.

Gegen einen hierzu ergangenen ablehnenden Widerspruchsbescheid vom ..... hat der Antragsteller unter dem ..... Klage erhoben. Diese Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München unter dem Aktenzeichen M 5 K 07.2613 anhängig. Mit dieser Klage will der Antragsteller die Antragsgegnerin verpflichten, ihm ein amtsangemessenes Funktionsamt zu übertragen.

Mit Anordnung vom 12. Juli 2007 wurde der Antragsteller nach vorheriger Anhörung für die Zeit vom 7. August 2007 bis 4. November 2007 zum Competence Center Business Projects (CCBP) nach Bonn zur Leistung einer Projektarbeit umgesetzt.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Juli 2007 Widerspruch erhoben.

Am 6. August 2007 stellte der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Er beantragte,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die am 12. Juli 2007, zugestellt am 14. Juli 2007, für die Zeit vom 7. August 2007 bis 4. November 2007 angeordnete Umsetzung zurückzunehmen. Hilfsweise: Der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens aufgrund der Umsetzungsverfügung vom 12. Juli 2007, zugestellt am

14. Juli 2007, in der DTAG, Vivento, Resort CCBP in 53175 Bonn als Projektmanager einzusetzen.

Die Umsetzungsverfügung vom 12. Juli 2007 sei rechtswidrig und verletze den Antragsteller in seinen Rechten. Er sei bisher bei Vivento zum überwiegenden Teil - mit Ausnahme von vorübergehenden Projektarbeiten - beschäftigungslos gewesen und habe sich ohne Erfolg auf verschiedenste Positionen beworben. Er habe mehrfach vergeblich eine arbeitsgemessene Beschäftigung eingefordert. In dieser Angelegenheit sei auch die Hauptsacheklage beim Verwaltungsgericht München anhängig. Er habe als Bundesbeamter einen Anspruch auf dauerhafte Übertragung eines konkret-funktionalen Amtes, d.h., eines bestimmten Dienstpostens. Dieser Anspruch werde durch die befristete Umsetzung zur Dienststelle der Vivento in Bonn weder ausgeschlossen noch erfüllt. Dieser Anspruch bestehe nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 jederzeit. Die Tätigkeit in Bonn, der der Antragsteller zugeordnet werden sollte, entspreche nicht einer Position mit Führungsaufgaben. Daran ändere auch die vorgenommene Bewertung der Tätigkeit mit A 13 nichts. Zudem sei die Versetzungsverfügung auch ermessensfehlerhaft, weil der Dienstherr den familiären Hintergrund des Antragstellers nicht hinreichend beachtet habe. Der Antragsteller errichte zur Zeit ein Eigenheim und sei zur Überwachung der Bauarbeiten und Verrichtung umfangreicher Arbeiten darauf angewiesen, an seinem Wohnort beschäftigt zu werden. Es sei auch angesichts des enormen Personalüberhanges nicht einsehbar, warum die Stelle nicht anderweitig besetzt werden könne. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Betriebsrat der Antraggegnerin ordnungsgemäß beteiligt worden sei. Auch die Anhörung des Antragstellers sei fehlerhaft, weil er im Anhörungsbogen für einen Zeitraum vom 7. August bis einschließlich 31. Dezember 2007 angehört worden sei. Die tatsächliche Umsetzungsverfügung betreffe jedoch den Zeitraum vom 7. August bis einschließlich 4. November 2007, ohne dass der Antragsteller nochmals zu dieser Änderung gehört worden sei.

Der Antragsteller ist derzeit noch bis zum 3. September 2007 dienstunfähig erkrankt.

Mit Schreiben vom 27. August 2007 trat der Antragsgegner dem Antrag entgegen und beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Die Anträge des Antragstellers würden eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten. Das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gelte zwar nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig sei, d.h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spreche. Diese Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor. Der Antragsteller könne die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens abwarten. Außerdem bestehe keine hohe Wahrscheinlichkeit eines Obstatens in der Hauptsache. Der Antragsteller werde in Bonn amtsangemessen und sinnvoll beschäftigt. Er sei auch ordnungsgemäß angehört worden. Die Verkürzung der Maßnahme würde den Antragsteller geringer belasten, als ursprünglich vorgesehen. Eine erneute Anhörung sei daher nicht durchzuführen gewesen. Eine Betriebsratsbeteiligung sei nicht erforderlich. Eine Umsetzung, die auf einen Wechsel des Dienstortes gerichtet ist, sei nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn sie auf Dauer angelegt sei. Der Antragsteller als Beamter habe kein Recht auf unveränderte und ungeschmälerierte Ausübung des ihm übertragenen konkreten Amtes im funktionellen Sinne, sondern müsse eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen. Deshalb könne sich der Antragsteller nicht darauf berufen, bisher Führungsaufgaben versehen zu haben. Es bestehe ein dienstliches Bedürfnis, den Antragsteller umzusetzen, weil bei der CCBP ein geeigneter amtsangemessener Personalposten frei sei. Der Antragsteller sei nach Bonn umgesetzt worden, um seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nachzukommen.

Der Antragsteller sei für seinen Einsatz im Projekt auch fachlich gut geeignet. Da eine amtsangemessene dauerhafte Beschäftigung aktuell nicht möglich sei, werde der Antragsteller zunächst befristet amtsangemessen beschäftigt, um seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nachzukommen. Die vom Antragsteller geltend gemachten privaten Belange seien ermessensfehlerfrei gegen die dienstlichen Belange der Deutschen Telekom AG abgewogen worden. Die tätigkeitsbedingte Anwesenheit des Antragstellers in Bonn sei unumgänglich. Die Arbeitszeit in Bonn sei in einer Vier-Tagewoche realisierbar, so dass sowohl Reisezeiten als auch erforderliche Arbeiten am privaten Bau des Antragstellers realisiert werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

#### H.

Der Antrag nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig, insbesondere statthaft, weil es sich bei der Verfügung vom 12. Juli 2007 rechtlich um eine Umsetzung und nicht um einen Verwaltungsakt im Sinn von § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darstellende Abordnung nach § 27 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) handelt, gegen die Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nachzuseuchen wäre. Denn das CCBP ist eine Dienststelle innerhalb der Organisationseinheit Vivento, so dass mit der Zuweisung der Aufgaben in Bonn keine Versetzung bzw. Abordnung auslösender Behördenwechsel verbunden ist.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden

könnte. Nach Satz 2 des § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

§ 123 Abs. 1 VwGO setzt daher sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) als auch einen Anordnungsanspruch voraus, d.h., die bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichende Aussicht auf Erfolg oder zumindest auf einen Teilerfolg des geltend gemachten Begehrens in der Hauptsache.

Mit seinem Antrag auf Aufhebung der zum 4. November 2007 befristeten Umsetzung begehrt der Antragsteller nicht nur eine dem Sinn und Zweck der o.g. Regelung entsprechende Sicherung seiner Rechte, sondern darüber hinaus schon deren Befriedigung. Die erstrebte einstweilige Anordnung erfüllt nämlich bereits den geltend gemachten Anspruch. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist regelmäßig nur wegen unzumutbarer Nachteile, die der Antragsteller bei deren Abwarten hinnehmen müsste, ausnahmsweise zulässig. Nach Auffassung der Kammer ist dies in Fallgestaltungen wie der vorliegenden der Fall, weil aufgrund der Kürze der jeweils vorgenommenen Befristungen in der Regel nur noch ein nachgängiger Rechtsschutz zu erhalten wäre und der Antragsteller die Umsetzungsmaßnahme damit regelmäßig zunächst zu erdulden hätte. Hiergegen bestehen hinsichtlich der Effektivität des Rechtsschutzes erhebliche Bedenken. Jedenfalls tritt im vorliegenden Fall die weitere Voraussetzung hinzu, dass ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht, d.h., dass die Umsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig und deshalb aufzuheben ist. Einen dahingehenden Anordnungsanspruch vermochte der Antragsteller auch glaubhaft zu machen.

Die Umsetzung ist formell nicht zu beanstanden. Der Antragsteller wurde gemäß § 28 VwVfG zu der streitgegenständlichen Maßnahme angehört. Nach Auffassung

der Kammer ist die Anhörung hier nicht schon deshalb fehlerhaft, weil die Antragsgegnerin nach der Anhörung den Umsetzungszeitraum verkürzt hat. Diese Verkürzung wirkt sich ausschließlich zugunsten des Antragstellers aus. Einer Mitbestimmung der Personalvertretung bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, weil zwar vorliegend eine Umsetzung mit Wechsel des Dienstortes vorliegt, diese jedoch nur vorübergehend erfolgt. Insoweit wird auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 27. August 2007 verwiesen.

Im Rahmen der Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umsetzung ist zunächst von dem Grundsatz auszugehen, dass es dem Dienstherrn im Interesse einer sachgerechten Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben möglich sein muss, aus ihm wichtig erscheinenden Erwägungen Umsetzungen seiner Beamten vorzunehmen. Die Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) ohne Änderung des Amtes im statutarechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinne liegt im Ermessen des Dienstherrn, der insoweit eine weite Gestaltungsfreiheit hat. Er kann einem Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen aus jedem sachlichen Grund einen neuen Aufgabenbereich zuweisen, solange dadurch der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht unzulässig eingeschränkt wird (vgl. BVerwG vom 22.5.1980, BVerwGE 60, 144). Dabei hat der Dienstherr auch seine Pflicht zur Fürsorge für das Wohl des Beamten und seiner Familie im Rahmen der Umsetzung bei der Ermessensentscheidung zu beachten. Dies gebietet, die wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu bedenken und abzuwägen sowie substantiierte Anhaltspunkte für etwaige Härten angemessen zu berücksichtigen.

Gemessen daran bestehen gegen die streitgegenständliche Umsetzung durchgreifende Bedenken in materieller Hinsicht.

Nach Auffassung der Kammer ist es zunächst einmal entgegen der Auffassung des Antragstellers unerheblich, dass diesem bei der befristet zugewiesenen Tätigkeit keine Führungsaufgabe übertragen wird. Auf die ausschließliche Übertragung von Föh-

rungsaufgaben besteht kein Anspruch, entscheidend ist lediglich, dass der Übertragene Dienstposten amts- und funktionsangemessen ist. Stellen mit der Wertigkeit A 13 sind nicht zwangsläufig mit Führungsaufgaben verbunden.

Das Gericht hält die Entscheidung der Antragsgegnerin auch nicht deshalb für ermessensfehlerhaft, weil mit Blick auf Art. 6 Grundgesetz familiäre Belange des Antragstellers nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Der Antragsteller ist verheiratet und hat zwei volljährige Kinder. Diesbezüglich ist nichts vorgetragen, was einer Umsetzbarkeit eines Bundesbeamten, der prinzipiell mit seiner bundesweiten Einsetzbarkeit rechnen muss, entgegensteht. Auch die Probleme hinsichtlich der Errichtung des Eigenheims, die der Antragsteller vorträgt, rechtfertigen hier keine andere Entscheidung. Die Antragsgegnerin hat diese Belange nach Auffassung des Gerichts hinreichend bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt. Der Antragsteller ist prinzipiell dienstverpflichtet und kann sich nicht darauf verlassen, in erheblichem Umfang Arbeiten beim privaten Hausbau verrichten zu können.

Die Antragsgegnerin hat die befristete Umsetzung des Antragstellers zum einen damit begründet, dass er im CCBP als Projektmanager benötigt werde, zum anderen darauf gestützt, dass dadurch seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und dem Interesse der Antragsgegnerin daran Rechnung getragen werden sollte. Die Kammer hat diese Erwägungen im Beschluss vom 9. Januar 2007 (Az.: M 5 E 06.4593) als ausreichend angesehen. An dieser Auffassung hält die Kammer jedoch nicht mehr fest, soweit Fälle betroffen sind, in denen die Antragsgegnerin den jederzeit bestehenden Anspruch eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung und dauerhaften Übertragung eines Amtes in konkret-funktionellen Sinn nicht nur vorübergehend, sondern bereits seit längerer Zeit verletzt und sich der Beamte ernsthaft (z.B. durch Klageerhebung auf amtsangemessene Beschäftigung) gegen diesen Zustand wendet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 22. Juni 2006 (Az.: 2 C 26/05) klargestellt, dass ein Beamter jederzeit Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung hat. Der zeitlich unbefristete Entzug eines Funktionsamtes verletzt diesen Anspruch. Es muss dem Beamten stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer minderwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwartan genötigt werden (so BVerwG v. 22.6.2006, Az.: 2 C 26/05 mit Hinweis auf BVerwG-Urteil vom 7.9.2004, Az.: D 20.03). Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob eine deshalb rechtswidrige Versetzung zu Vivento angefochten wurde oder bestandskräftig geworden ist, weil der genannte Anspruch des Beamten stets, also auch nach einer Umsetzung oder Versetzung besteht. Der Beamte hat also dauerhaft einen Anspruch auf Übertragung eines abstrakten sowie eines konkreten Funktionsamtes.

Dieser Anspruch wird von der Antragseegnerin auch nicht bestritten, es wird lediglich geltend gemacht, dass eine amtsangemessene dauerhafte Beschäftigung aktuell nicht möglich sei. Es sei dem Antragsteller daher zuzumuten, wenigstens eine befristete Tätigkeit zu übernehmen.

Der Antragsteller war bis Juli 2007 insgesamt 40 Monate bei Vivento. Während dieser Zeit hat er insgesamt nur 16 Monate bei verschiedenen kurzfristigen Projekten Arbeit geleistet. In einem Zeitraum von nunmehr über vier Jahren war der Kläger also zu zwei Dritteln ohne Beschäftigung. Er hat sich relativ bald nach bekannt werden der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit einem Antrag auf amtsangemessene Beschäftigung an die Antragseegnerin gewandt. Bis heute ist diesem Antrag nicht entsprochen worden. Die vom Antragsteller angegriffene Umsetzung vom 12. Juli 2007 war befristet und deshalb nicht geeignet, die bestehende Trennung von Amt und Funktion zu beseitigen. Sie verletzt damit den Anspruch des Antragstel-

lers auf eine angemessene Beschäftigung (so auch BayVGH v. 27.3.2007 Az.: 15 CE 07.296).

Den von der Antragsgegnerin zitierten anderen Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte (z.B. VGH Baden-Württemberg v. 24.4.2007, Az.: 4 S 517/07; OVG Nordrhein-Westfalen v. 30.4.2007, Az.: 1 B 473/07) folgt die Kammer nicht. Dem diesen Entscheidungen oftmals zugrunde liegenden Argument, dass ein kurzzeitig übertragener Dienstposten eher den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entspreche, als die vollständige Nichtbeschäftigung eines Beamten, kann die Kammer nicht folgen. Die Antragsgegnerin verhält sich dem Antragsteller gegenüber dauerhaft rechtswidrig. Es kann nicht angehen, dieses rechtswidrige Verhalten ständig zu perpetuieren und sich auf den Standpunkt zu stellen, dass ein etwas weniger rechtswidriger Zustand (in Form einer kurzfristigen Umsetzung) vom Antragsteller doch eher hinzunehmen sei, als die noch größere Rechtswidrigkeit der Nichtbeschäftigung - ohne an dem rechtswidrigen Zustand an sich etwas zu ändern.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO erfolgreich.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG), wobei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur die Hälfte des Streitwertes eines Hauptsacheverfahrens anzusetzen war.

**Rechtsmittelbelehrung:**

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

**Hausanschrift:** Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
**Postanschrift:** Postfach 29 65 43, 80305 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München:** Ludwigstraße 23, 80335 München, oder  
**Postanschrift in München:** Postfach 34 01 48, 80300 München,  
**Hausanschrift in Ansbach:** Moningerplatz 1, 91222 Ansbach

eingeht.

Wer Beschwerde einlegt, muss sich bereits bei der Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Beschwerdeverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen (§ 67 VwGO).  
In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertragsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.  
In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die Festsetzung des Streitwerts (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltunggerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundebeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

**Lippke**

**Lindauer**

**Dr. Fellak**